

Beschaffenheitsanforderungen

Warnwesten unterliegen der Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften zur Angleichung der Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG), die durch die Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (8.GPSGV) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Warnwesten müssen einer EG-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle unterzogen werden.



Als harmonisierte Normen sind anzuführen:

- » DIN EN 340 Schutzkleidung
- » DIN EN 471 Warnkleidung
- » DIN EN 1150 Warnkleidung für den nicht professionellen Gebrauch

Weitere Anforderungen

Für behördliche Kontrollen muss der Hersteller bzw. Bevollmächtigte oder Einführer bzw. Importeur die EG-Konformitätserklärung und die EG-Baumusterprüfbescheinigung zur Verfügung stellen. Mit diesen Unterlagen wird die Übereinstimmung mit den europäischen Rechtsvorschriften bestätigt.


Informationen zu Verbraucherprodukten


Weitere Informationen, auch zu überprüften Warnwesten, finden Sie im ICSMS, dem internetunterstützten Informations- und Kommunikationssystem der europäischen Marktüberwachung:


www.icsms.org

Projektpartner


Diese Information entstand im Rahmen eines gemeinsamen Marktüberwachungsprojektes der Länder Berlin, Niedersachsen und Sachsen.


 **Senatsverwaltung für Gesundheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz Berlin**
www.berlin.de/sen/gesundheit/arbeitsschutz

 **Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGeTSi)**
Tel.: (030) 9021-5053 bzw. 5646
Email: post@lagets.verwalt-berlin.de

 **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**
www.ms.niedersachsen.de

 **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**
Tel.: (0511) 9096-0
Email: poststelle@gaa-h.niedersachsen.de

 **Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit**
www.arbeitsschutz-sachsen.de

 **Regierungspräsidium Leipzig**
Tel.: (0341) 6973-0
Email: poststelle@rpl.sachsen.de

Impressum

Stand/Auflage: Juli 2007, 2.000 Stück
Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA)
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Postfach 10 03 29, 01073 Dresden

Produktion: 599media, Freiberg
Bildnachweis: 599media, Mitarbeiter des SMWA

Warnwesten



Freistaat  Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Gesehen werden

Um gefährliche Situationen zu vermeiden, kann durch das Tragen geeigneter Warnkleidung die Wahrnehmbarkeit von Personen deutlich verbessert werden. Die Träger der vorzugsweise gelben, orangen oder roten Warnwesten auf Großbaustellen oder im Verkehrsraum fallen ins Auge. Das Tragen einer Warnweste ändert jedoch nicht das generelle Gefahrenpotential und verlangt in jedem Fall ein vorsichtiges Verhalten.

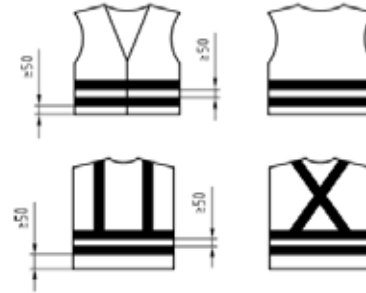
In Deutschland ist das Mitführen bzw. Tragen einer Warnweste im Straßenverkehr in einigen gewerblichen Anwendungsfällen vorgeschrieben, jedoch auch für Privatleute empfohlen. So hat sich die Verkehrsministerkonferenz wie die Innenministerkonferenz dafür ausgesprochen, dass die Kraftfahrzeugführer in mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Warnweste mit sich führen und diese zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei Verlassen des Fahrzeugs nach einem Unfall, einer Panne oder in einer ähnlichen Situation außerhalb geschlossener Ortschaften anlegen.

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie z.B. Österreich, Italien und Spanien ist dies bereits rechtsverbindlich vorgegeben.



Worauf sollte beim Kauf einer Warnweste insbesondere für den professionellen Gebrauch geachtet werden?

1. Die Anordnung der Reflexstreifen, z.B. nach folgenden Mustern:



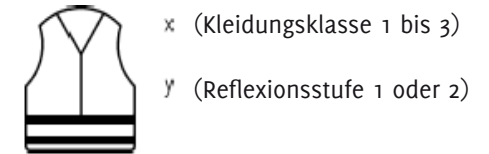
Die Reflexstreifen müssen schon bei Kindergrößen mindestens 25 mm und für den professionellen Gebrauch mindestens 50 mm breit sein. Außerdem muss eine größen- bzw. klassenabhängige Mindestfläche vorhanden sein (bei beruflichem Einsatz, Klasse 2, z.B. zwei Streifen von je 1,30 m Länge, Abstand zu unterem Westenrand und zwischen den Streifen je mindestens 50 mm).

2. Mit der CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller die Übereinstimmung mit den europäischen Vorschriften. Die CE-Kennzeichnung muss gut sichtbar (Mindesthöhe 5 mm), leserlich und dauerhaft auf der Warnweste oder dem an der Warnweste befestigten Etikett angebracht sein.



3. Folgende Angaben müssen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften bzw. den harmonisierten Normen, hier die DIN EN 471, sichtbar und lesbar (Schriftgröße mindestens 2 mm) in deutscher Sprache auf der Warnweste oder auf dem Etikett, das an der Warnweste befestigt ist, vorhanden sein:

- a) Name bzw. Handelsname und Anschrift des Herstellers oder Bevollmächtigten;
- b) Produktbezeichnung;
- c) Größenbezeichnung (Brustumfang, Körpergröße);
- d) Nummer der Norm;
- e) Pflegekennzeichnung;
- f) Piktogramm:



4. Jeder Warnweste muss eine Herstellerinformation in deutscher Sprache mit folgenden Angaben beiliegen:
 - a) Name, Warenzeichen oder andere Kennzeichnung und Anschrift des Herstellers oder Bevollmächtigten;
 - b) Produktbezeichnung;
 - c) Piktogramm (siehe Nr. 3f);
 - d) Erläuterung der Schutzklassen (Kleidungsklasse und Reflexionsstufen);
 - e) Name, vollständige Adresse und Identifizierungsnummer der benannten Prüfstelle, die in die Typzulassung und/oder Qualitätslenkung einbezogen ist. Fehlen diese Angaben, so besteht der Verdacht, dass keine Baumusterprüfung durchgeführt wurde;
 - f) Nummer und Ausgabe der Norm (DIN EN 471: 2003-12);
 - g) Pflegekennzeichnung;
 - h) Gebrauchsanleitung, z.B. mit folgenden Angaben:
 - Prüfungen, die der Träger vor Gebrauch durchzuführen hat,
 - Anleitung zur geeigneten Verwendung des Produktes,
 - Anleitung zur Lagerung und
 - Angaben zur Alterung bzw. zum Verfallsdatum.